

Bundesgesetz, mit dem das Meldegesetz 1991 geändert wird

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Inneres
 Vorhabensart: Bundesgesetz
 Laufendes Finanzjahr: 2021
 Inkrafttreten/ 2023
 Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

1) Einführung von zusätzlichen Varianten bei der Geschlechtsbezeichnung

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. Juni 2018 (VfSlg 20.258) festgestellt, dass es Menschen gibt, die der herkömmlichen Zuordnung nach dem Geschlecht zu Mann oder Frau nicht entsprechen und die dennoch ein Recht auf Berücksichtigung ihres Geschlechts haben.

Konkret geht es um nachweisbare Varianten der Geschlechtsentwicklung, die sich durch eine atypische Entwicklung des chromosomalen, anatomischen oder hormonellen Geschlechts kennzeichnen und explizit nicht um Transidentität (dh. jemand, der genetisch oder anatomisch bzw. hormonell eindeutig einem anderen Geschlecht zugewiesen ist, sich dadurch aber falsch oder unzureichend beschrieben fühlt).

Dazu kommen jene Fälle, in denen ein Zuzug aus dem Ausland erfolgt und der Meldepflichtige ein Reisedokument vorlegt, welches beim Geschlecht den Eintrag "X" enthält. Laut Statistik Austria waren in Österreich am 1. Jänner 2020 insgesamt 1.486.223 Fremde Teil der österreichischen Wohnbevölkerung; Zudem stellen einige Staaten (wie beispielsweise Frankreich, Dänemark oder auch Australien) aktuell bereits Reisedokumente mit dem Eintrag "X" beim Geschlecht aus. Somit wird vorläufig davon ausgegangen, dass jedes Jahr bis zu 100 Anmeldungen im Zentralen Melderegister (ZMR) erfolgen, bei denen die Meldebehörde entsprechend dem vorgelegten Reisedokument ein alternatives Geschlecht zu erfassen hat.

Da bestimmte Anlagen im Bereich des Meldewesens (Meldezettel, Gästeverzeichnisblatt und Hauptwohnsitzbestätigung) derzeit bloß die Kategorien "männlich" und "weiblich" aufweisen, müssen diese geändert werden, um der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu entsprechen.

2) Einführung von "sonstigen Namen" im Bereich des Meldewesens

Anders als im Personenstandswesen wurden im Bereich des Meldegesetzes 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992, bisher zwar der Familienname und der bzw. die Vorname(n) erfasst. "Sonstige Namen" im Sinne des § 38 Abs. 2 Personenstandsgesetz 2013 (PStG 2013), BGBl. I Nr. 16/2013, wurden bisher nicht erfasst. "Sonstige Namen" sind Namensbestandteile, die das österreichische Namensrecht nicht kennt, wie beispielsweise der Vatersname.

Da laut Statistik Österreich fast 1,5 Mio. Menschen, die nicht über die österreichische Staatsbürgerschaft verfügen, einen aufrechten Wohnsitz im Bundesgebiet haben und ursprünglich Fremde durch Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft Namensbestandteile fremdländischen Ursprungs nicht verlieren, kommt der korrekten Erfassung dieser Namensbestandteile mittlerweile erhebliche Bedeutung zu.

Weiters konnte § 48 Abs. 11 PStG 2013 insofern nicht zur Gänze umgesetzt werden, als diese Bestimmung vorsieht, dass bei einer Namensänderung im Zentralen Personenstandsregister (ZPR) das ZMR vollautomatisch überschrieben wird:

"(11) Eine Änderung von Daten gemäß § 2 Abs. 2 PStG 2013 im ZPR wird mit Ausnahme des Sterbedatums dem ZMR übermittelt und aktualisiert. Ist im ZMR kein Datensatz vorhanden, ist eine Aktualisierung im Ergänzungsregister natürlicher Personen vorzunehmen." Zu den allgemeinen Personenstandsdaten gemäß § 2 Abs. 2 PStG 2013 gehören insbesondere die Namen, also auch der

"sonstige Name" im Sinne des § 38 Abs. 2 PStG 2013. Da es für "sonstige Namen" im ZMR bisher kein eigenes Feld gab, konnten diese Einträge dort bisher nicht korrekt erfasst werden.

Ferner spricht der Umstand, dass "sonstige Namen" zukünftig auch im Ergänzungsregister für natürliche Personen erfasst werden sollen und auch dann, wenn eine solche Person einen Wohnsitz in Österreich begründet, der Datensatz von der Meldebehörde in das ZMR zu übernehmen ist, für die Einführung dieses Namensfeldes im ZMR.

3) Konkretisierung der Daten, die an gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religionsgesellschaften übermittelt werden

Die an eine anerkannte Religionsgesellschaft zu liefernden Daten waren bis Mai 2018 in der Standard- und Muster-Verordnung 2004 (StMV 2004), BGBl. II Nr. 312/2004 idF BGBl. II Nr.176/2017, SA010 "Melderegister" angeführt. Diese ist mit Inkrafttreten der DSGVO und dem überarbeiteten DSG im Mai 2018 außer Kraft getreten. Somit besteht diesbezüglich Regelungsbedarf.

Ziel(e)

- Schaffung weiterer Auswahlmöglichkeiten beim Geschlecht im Bereich des Meldewesens, analog zum ZPR
- Einführung einer Erfassungsmöglichkeit für "sonstige Namen" (zusätzlich zur bereits bestehenden Erfassung von Vor- und Familiennamen)
- Konkretisierung der Daten, die an gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religionsgesellschaften übermittelt werden

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Neugestaltung sämtlicher Anlagen zum MeldeG (Meldezettel, Wohnsitzerklärung und Hauptwohnsitzbestätigung), einschließlich der Einführung alternativer Geschlechtsbezeichnungen (divers, inter, offen, keine Angabe) und der Einführung des Feldes "Sonstiger Name"
- Aufzählung der an die gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften zu liefernden Datenarten im MeldeG

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Dienstleister Innenministerium – Dienstleistungen sollen noch transparenter, bedarfsgerechter und zielgruppenorientierter erbracht werden." der Untergliederung 11 Inneres im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Für die technische Entwicklung im ZMR zur Abbildung von alternativen Geschlechtsidentitäten sowie der Einführung des Feldes "Sonstige Namen" einschließlich der Anpassungen der Datenbank und der Schnittstelle wird für das Jahr 2021, unter 11040400 Detailbudget-KIT, Zentrale Dienste, ein Budgetbedarf von insgesamt € 260.000,- inklusive Umsatzsteuer eingeplant. In diesem Betrag ist auch erforderlicher Informationsbedarf für technische Partner und Behörden enthalten.

Aus rein technischer Sicht wird die größte Änderung des ZMR seit Aufnahme des Echtbetriebes am 1. März 2002 vorgenommen: Einerseits wurde bereits mit dem Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres, BGBl. I Nr. 120/2016, die Möglichkeit vorgesehen, im ZMR bei Menschen, die bei der Anmeldung ihre Identität nicht nachweisen können, den Vermerk "Identität nicht gesichert festgestellt" zu speichern. Diese Bestimmung konnte bisher aufgrund der Vielzahl an Entwicklungsaufgaben und der erforderlichen Kommunikation mit den Nutzern des ZMR noch nicht umgesetzt werden.

Andererseits sollen die Felder "Identität nicht gesichert festgestellt" und "Sonstiger Name" sowie die neuen Geschlechtsvarianten aufgrund des hohen Anpassungsaufwands gleichzeitig gemeinsam eingeführt

werden, um diesen in Summe möglichst gering zu halten, denn es müssen an die 50 Schnittstellen angepasst werden. In diesem Zusammenhang muss betont werden, dass im Jahr 2020 über 100 Mio. Abfragen im ZMR durch Behörden und Meldebehörden getätigt wurden. Damit diese Abfragen weiterhin funktionieren bzw. deren Ergebnisse korrekt weiterverarbeitet werden können, müssen sowohl im BMI als auch bei den abfragenden Organisationen die Schnittstellen und dahinterliegenden Datenbanken angepasst werden. Die konkrete Höhe dieser Ausgaben im Bereich der öffentlichen Verwaltung ist nur schwer abschätzbar. Allerdings macht es nur einen geringen Unterschied, ob im ZMR ein neues Feld eingeführt wird oder mehrere, wenn aufgrund dieses Umstandes bestehende Schnittstellen geändert werden müssen. Somit würden im Bereich der öffentlichen Verwaltung erhebliche Kosten auch ohne die vorliegende Reform entstehen (da das Feld "Identität nicht gesichert festgestellt" ohnehin eingeführt werden muss).

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2021	2022	2023	2024	2025
ZMR; technische Entwicklung der Einträge für alternative Geschlechtsidentitäten	125	0	0	0	0
ZMR; technische Entwicklung des Feldes "Sonstiger Name"	135	0	0	0	0

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Der Verfassungsgerichtshof hat festgestellt, dass es Menschen gibt, die der herkömmlichen Zuordnung nach dem Geschlecht zu Mann oder Frau nicht entsprechen und die dennoch ein Recht auf Berücksichtigung ihres Geschlechts haben. Die vorliegende Novelle zur Änderung des MeldeG trägt diesem Umstand Rechnung. Das Verhältnis zwischen Männern und Frauen bleibt dadurch unberührt.

Zu den im Begutachtungsverfahren geäußerten Bedenken, wonach gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religionsgesellschaften aus der Übermittlung eines geänderten Namens oder Wohnsitzes auf eine Trennung oder Scheidung schließen und in weiterer Folge Frauen kontaktieren könnten, um sie von der Scheidung abzubringen oder die dahinterliegenden Gründe zu hinterfragen, ist anzumerken, dass diese Bestimmung bereits im Jahr 1994 durch das Hauptwohnsitzgesetz, BGBl. Nr. 505/1994, eingeführt wurde und bisher dem BMI kein einziger Fall bekannt wurde, wo ein solcher Umstand eingetreten wäre. Weiters treten namensrechtliche Folgen in aller Regel erst nach der Scheidung ein und aus einem geänderten Wohnsitz kann nur dann auf eine Trennung geschlossen werden, wenn beide Eheleute derselben Konfession angehören.

Da weiters "sonstige Namen" bei Frauen und Männern in etwa gleich häufig vorkommen dürften, hat das vorliegende Gesetzesvorhaben keine Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben werden keine neuen Datenübermittlungen eingeführt, sondern lediglich bestehende Vorschriften präzisiert. Der Verfassungsgerichtshof hat bereits im Jahr 1999 entschieden, dass der Meldepflichtige nicht verpflichtet ist, auf dem Meldezettel Angaben in Bezug auf sein Religionsbekenntnis zu machen (VfSlg 15541). Art und Zweck der Datenerfassung werden auf der zweiten Seite des Meldezettels nunmehr unmissverständlich erläutert. Außerdem werden die an die gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften zu liefernden Datenarten präzisiert und im Vergleich zu den Datenlieferungen, welche in der StMV 2004, SA010 "Melderegister", vorgesehen waren, eingeschränkt. Dies trägt dazu bei, den erhöhten Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen der DSGVO für bestimmte Datenarten zu entsprechen.

Was die einzig neue Datenkategorie, die "sonstigen Namen" betrifft, so verfügen einerseits nur relativ wenige Menschen über solche Namenszusätze, andererseits werden diese im ZPR bereits erfasst. Die Einführung dieser neuen Datenart trägt somit zur inhaltlichen Richtigkeit der im ZMR erfassten Daten bei, da diesbezüglich erst in Zukunft die Daten aus dem ZPR in das ZMR übernommen werden können.

Somit besteht jedenfalls kein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, weshalb eine Datenschutz-Folgenabschätzung nicht erforderlich ist.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 2110860355).